

Abschnitt H

Geburtshilfe und Gynäkologie

Allgemeine Bestimmungen zu Abschnitt H

Werden mehrere Eingriffe in der Bauchhöhle in zeitlichem Zusammenhang durchgeführt, die jeweils in der Leistung die Eröffnung der Bauchhöhle enthalten, so darf diese nur einmal berechnet werden; die Vergütungssätze der weiteren Eingriffe sind deshalb um den Vergütungssatz nach Nummer 3135 zu kürzen.

GOÄ Nummer 1040

Reanimation eines asphyktischen Neugeborenen durch apparative Beatmung – auch mit Intubation und gegebenenfalls einschließlich extrathorakaler indirekter Herzmassage –

350 Punkte einfach = 20,40 €

Kommentar zu Nr. 1040

Die Reanimation eines Neugeborenen kann durch das Vorliegen eines Atem- und/oder Kreislaufstillstandes unterschiedlichster Ursache erforderlich werden. Die Reanimation umfaßt dabei üblicherweise die extrathorakale Herzmassage sowie die Intubation mit nachfolgender apparativer Beatmung.

Die Leistung nach Nr. 1040 ist jedoch auch erfüllt, wenn ein Neugeborenes im Rahmen einer postpartalen Atemdepression lediglich mit einer Maske und Beatmungsbeutel beatmet wird.

Eine alleinige Sauerstoffinsufflation, z.B. mittels Nasensonde, ist nicht nach Nr. 1040 berechenbar.

Zusätzliche Leistungen, z.B. Injektionen, Infusionen oder Elektrofibrillationen, können gesondert neben Nr. 1040 berechnet werden.

Neben der Leistung nach Nr. 1040 sind die Nrn. 427, 428, 429 und 1529 nicht gesondert berechenbar.

Wird im Anschluß an eine Reanimation eines Neugeborenen eine mehr als 12stündige apparative Beatmung erforderlich, so kann diese Leistung nach Nr. 428 berechnet werden. Eine ggf. erforderliche Intensivtherapie kann im Anschluß an die Leistung nach Nr. 1040 nach Nr. 435 berechnet werden. Um Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt sich die Angabe der Zeiten in der Rechnung.